



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

An alle Schulen

Geschäftszeichen Z.4 870.500.000-00074

Bearbeiter

Nurgül Altuntas

Dr. Georg Manten, LL.M. (Georgetown)

Durchwahlen

2216 / 2753

Datum

6. Juli 2020

über

die Staatlichen Schulämter

– mit elektronischer Post –

Hinweise zu den Fächern Religion, Ethik und Islamunterricht im Schuljahr 2020/2021

1. Vorbemerkung

Soweit unter den Bedingungen der Coronavirus-Pandemie konstante Lerngruppen beibehalten werden, um das Infektionsrisiko zu vermindern, stellen die Fächer Religion, Ethik und Islamunterricht (Schulversuch) eine besondere schulorganisatorische Herausforderung dar, da die Lerngruppen für diese drei Fächer typischerweise vom normalen Klassenverband abweichen. In dieser ungeachtet der bislang günstigen Entwicklung des Pandemiegeschehens nach wie vor schwierigen Situation sollen die Schulen bestmögliche Unterstützung erfahren, denn das Engagement aller Lehrkräfte, mit der Pandemiesituation und ihren Konsequenzen klug und besonnen umzugehen, und ihrer Verantwortung den Schülerinnen und Schülern gegenüber bestmöglich gerecht zu werden, verdient hohe Wertschätzung.

Die nachstehenden Ausführungen konzentrieren sich – der besseren Übersicht halber – auf das Szenario, welches im Fokus des Ministerschreibens zum Schuljahresstart 2020 steht, d.h. die prinzipielle Wiederaufnahme des Regelbetriebs bei gleichzeitiger Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften sowie pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aufgrund individueller gesundheitlicher Risiken nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können. Sollte es, wie in dem vorerwähnten Ministerschreiben ausgeführt, aus infektiologischen Gründen erneut zu Einschränkungen des Schulbetriebs wie etwa der Verkleinerung von (konstanten) Lerngruppen, der Kombination von Präsenz- und Distanzunterricht in hybriden Lernformen oder dem Verzicht auf Präsenzunterricht im Falle schulbezogener, regionaler oder landesweiter Schließungen kommen, bedarf es ergänzender und anderweitiger Hinweise. Diese werden, da die entsprechenden Überlegungen vorsorglich bereits angestellt worden sind, im gegebenen Fall kurzfristig erfolgen können.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Luisenplatz 10 65185 Wiesbaden
Telefon (0611)368-0 Telefax (0611)368-2099

E-Mail: poststelle.hkm@kultus.hessen.de
Internet: www.kultusministerium.hessen.de



Gütesiegel
Familienfreundlicher
Arbeitgeber
Land Hessen

Der Religionsunterricht ist nach Art. 7 Abs. 3 GG ordentliches Lehrfach und muss in konfessioneller Positivität und Gebundenheit erteilt werden. Dies gilt auch unter den Bedingungen der Coronavirus-Pandemie; insoweit kann auf den Erlass Religionsunterricht vom 15. April 2020 (ABl. S. 127) verwiesen werden. Maßgeblich für die konfessionelle Prägung sind die „Grundsätze“ (vgl. Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG) der Religionsgemeinschaft, deren Bekenntnis der konkrete Religionsunterricht folgt. Ein konfessionsübergreifender Religionsunterricht ist damit ebenso ausgeschlossen wie ein allgemeiner religions- oder konfessionskundlicher Unterricht. Aus grundrechtlichen Erwägungen heraus kann keine Schülerin und kein Schüler verpflichtet werden, an einem für sie oder ihn bekenntnisfremden Religionsunterricht teilzunehmen.

Religionsunterricht ist nur durch in diesem Fach ausgebildete Lehrkräfte zu erteilen, die sowohl über eine staatliche Unterrichtsbefähigung bzw. -erlaubnis als auch über die Bevollmächtigung der jeweils kooperierenden Kirche oder Religionsgemeinschaft verfügen. Ein fachfremdes Unterrichten ist daher nicht möglich.

Die Möglichkeit, unter den in Abschnitt VII des Erlasses Religionsunterricht geregelten Voraussetzungen konfessionellen Religionsunterricht in konfessionell gemischten Lerngruppen anzubieten oder unter den in Abschnitt VI Nr. 2 und 5 des Erlasses Religionsunterricht genannten Bedingungen Schülerinnen und Schülern die freiwillige Teilnahme an einem für sie oder ihn bekenntnisfremden Religionsunterricht zu gestatten, bleibt auch unter den Bedingungen der Coronavirus-Pandemie ausdrücklich aufrecht erhalten.

Ethik ist nach § 8 Abs. 4 HSchG Ersatzfach für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die – aus welchen Gründen auch immer – nicht am Religionsunterricht teilnehmen. Der sogenannte Islamunterricht ist ein in alleiniger staatlicher Verantwortung stehendes religionskundliches Unterrichtsangebot, welches derzeit und im kommenden Schuljahr 2020/2021 an ausgewählten Standorten allgemein bildender Schulen erprobt wird. Es ist rechtlich als Alternative zum Ersatzfach Ethik ausgestaltet.

Ethikunterricht und Islamunterricht werden von qualifizierten Lehrkräften erteilt. Da es sich nicht um Religionsunterricht handelt und religiöses Wissen nur auf religionskundliche Art und Weise vermittelt wird, ist keine kirchliche oder religionsgemeinschaftliche Bevollmächtigung vonnöten.

3. Inhaltlich-didaktische Hinweise

Die Coronavirus-Pandemie geht für nicht wenige Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Belastungen einher, die sowohl im familiären Umfeld als auch im Kontext der Schul- und Klassengemeinschaft spürbar werden. Gerade im Religionsunterricht wird daher der lebensweltliche Bezug des Fachs in Verbindung mit dem seelsorgerischen Aspekt eine deutliche Akzentuierung erhalten können, ohne freilich die grundsätzliche Unterscheidung von Religionsunterricht einerseits und Schulseelsorge beziehungsweise Schulpastoral andererseits aufzuheben oder dauerhaft zu verunklaren. Themen, in denen es um das Leben in der Gemeinschaft, Nächstenliebe, Barmherzigkeit und Solidarität geht, eignen sich hierfür besonders. Gleichnisse, Heiligengeschichten, Legenden, Mythen und Hadithen bilden hierzu einen breiten Fundus.

Auch im Ethik- und Islamunterricht soll dem lebensweltlichen Bezug des jeweiligen

Fachs in geeigneter Weise Rechnung getragen werden. Wünschenswert ist eine Reflexion der eigenen Erfahrungen und Erlebnisse in der Zeit pandemiebedingter Kontaktbeschränkungen.

4. Besondere Hinweise für die allgemein bildenden Schulen sowie das Berufliche Gymnasium

Die Fächer Religion, Ethik und Islamunterricht werden grundsätzlich in gewohnter Weise erteilt.

Schülerinnen und Schüler, die nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus in der jeweils geltenden Fassung von der Teilnahme am schulischen Präsenzbetrieb befreit sind, erhalten in den oben genannten Fächern individuelle Arbeitspläne sowie gegebenenfalls bereitgestellte digitale Lernangebote, die im Rahmen des häuslichen Lernens zu bearbeiten sind. Sind die Voraussetzungen gegeben, so ist eine Videozuschaltung zum Präsenzunterricht zu nutzen.

Für Religionslehrkräfte, die nach § 3 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus in der jeweils geltenden Fassung von der Teilnahme am schulischen Präsenzbetrieb befreit sind, gelten die allgemeinen dienstrechtlichen Bestimmungen des Landes Hessen. Dies gilt auch für **Personen im kirchlichen oder religionsgemeinschaftlichen Dienst**, die aufgrund von Gestellungsverträgen oder aufgrund gemeinschaftsinterner Bestimmungen unentgeltlich staatlichen Religionsunterricht erteilen.

Wird Religionsunterricht **außerhalb der Schulen** erteilt (dies betrifft insbesondere die in Abschnitt V Nr. 2 des Erlasses Religionsunterricht geregelten Konstellationen), stellt die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Einhaltung der Hygienevorschriften sowie der übrigen einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen sicher. Die untere Schulaufsichtsbehörde überwacht dies im Rahmen der auch für den Religionsunterricht geltenden staatlichen Schulaufsicht. Lassen die üblicherweise genutzten Räumlichkeiten einen Präsenzunterricht nicht zu, obliegt es der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft, entweder geeignete alternative Räumlichkeiten verfügbar zu machen oder digitalen Unterricht oder unterrichtsersetzende Lernformen anzubieten (in dieser Reihenfolge). Der vollständige und ersatzlose Ausfall des extern erteilten Religionsunterrichts ist zu vermeiden. Sollte dies gleichwohl im Einzelfall unumgänglich sein, hat dies nach den allgemeinen Bestimmungen zur Folge, dass die betreffenden Schülerinnen und Schüler am Ethikunterricht oder gegebenenfalls am Islamunterricht teilnehmen.

5. Besondere Hinweise für die beruflichen Schulen (ohne Berufliches Gymnasium)

Die Fächer Religion und Ethik werden grundsätzlich in gewohnter Weise erteilt; die Ausführungen unter 4. gelten entsprechend. Unterrichtsmodelle, die schon vor der Coronavirus-Pandemie mit Zustimmung sowohl der Schulaufsichtsbehörden als auch der jeweils kooperierenden Kirchen und Religionsgemeinschaften praktiziert wurden, dürfen bis auf Weiteres fortgesetzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen,

dass es sich – soweit Religionsunterricht Pflichtfach nach Art. 7 Abs. 3 GG ist – rechtlich um konfessionellen Religionsunterricht (maßgeblich ist die Konfession der Lehrkraft) oder um Ethikunterricht handelt. Eine Zusammenlegung der Fächer Religion und Ethik ist im Anwendungsbereich von Art. 7 Abs. 3 GG auch an den beruflichen Schulen ausgeschlossen.

In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, dass sich die einzelnen Schulen an die untere Schulaufsichtsbehörde wenden, die gegebenenfalls mit dem Kultusministerium Rücksprache hält, um die Frage der rechtlichen oder schulfachlichen Unbedenklichkeit einzelner Verfahrensweisen zu erörtern und erforderlichenfalls verbindlich zu klären. Die Abstimmung mit den jeweils kooperierenden Kirchen und Religionsgemeinschaften ist auf allen Ebenen zu gewährleisten (vgl. auch Abschnitt V Nr. 4 des Erlasses Religionsunterricht vom 15. April 2020).

6. Besondere Hinweise für die Förderschulen

Hinsichtlich der Fächer Religion und Ethik gilt ergänzend zu den Ausführungen für die allgemein bildenden Schulen und das Berufliche Gymnasium (oben 4.): Unterrichtsmodelle, die schon vor der Coronavirus-Pandemie mit Zustimmung sowohl der Schulaufsichtsbehörden als auch der jeweils kooperierenden Kirchen und Religionsgemeinschaften praktiziert wurden und als bewährt gelten können, dürfen unter Beachtung des jeweils geltenden Hygieneplans bis auf Weiteres fortgesetzt werden.

Im Auftrag



Jörg Meyer-Scholten